

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Einrichtung von neuen bilingualen Gruppen in Kindertageseinrichtungen in Köln

Stand: 15.11.2017

Allgemeine Bedingungen und Grundsätze zur Förderung von bilingualen Gruppen in Kölner Kindertageseinrichtungen durch die Stadt Köln

Die nachfolgende Richtlinie regelt die Förderung des Ausbaus und der Neueinrichtung von bilingualen Gruppen in Kindertageseinrichtungen der Träger der freien Jugendhilfe in Köln.

Die gesetzliche Grundlage bildet der §13c, Abs. 1 und Abs. 2, KiBiz NRW: „Die Mehrsprachigkeit von Kindern ist anzuerkennen und zu fördern. Sie kann auch durch die Förderung in bilingualen Kindertageseinrichtungen oder bilingualer Kindertagespflege unterstützt werden.“ „Die Sprachentwicklung soll im Rahmen der bestehenden Möglichkeiten auch in anderen Muttersprachen beobachtet und unterstützt werden.“

Grundlagen bilden ebenfalls die Bildungsgrundsätze für Kinder von 0 bis 10 Jahren, der Ministerien für Kinder, Jugend, Kultur und Sport, Schule und Weiterbildung des Landes NRW: „Die Wertschätzung der natürlichen Mehrsprachigkeit – vor allem in der Zusammenarbeit mit Eltern-ist ein wichtiger Bestandteil der Sprachentwicklung. Neben der Sprachkompetenz in deutscher Sprache ist Mehrsprachigkeit eine wesentliche Kompetenz, die als Leistung und Chance wertgeschätzt und begriffen wird. Kinder mit einer anderen Herkunftssprache erhalten die Möglichkeit, die deutsche Sprache zu erlernen, um an Bildungsprozessen im Elementarbereich und der Schule erfolgreich teilnehmen zu können. Besonders Kinder, die zunächst Schwierigkeiten mit der verbalen Kommunikation haben, können von Situationen profitieren, in denen nonverbale Kompetenzen Zugang und Ausdrucksmöglichkeiten bieten. (...) Werden andere Erstsprachen in der Einrichtung wertgeschätzt, ist dies für alle Kinder eindrucksvoll und anregend. Insbesondere die mehrsprachig aufwachsenden Kinder erleben sich dabei kompetent und selbstwirksam.“ (Seite 92)

„Die Wissenschaft belegt nicht nur die Förderung der Muttersprache als ein Kriterium für einen optimalen Spracherwerb der Kinder aus Zuwandererfamilien, sondern auch ganz klar die Vorteile einer mehrsprachigen Erziehung für alle Kinder. Der Erwerb mehrerer Sprachen wirkt sich unterstützend auf die kognitive Entwicklung aus (vgl. de Bleser 2006). Kinder, die mehrsprachig aufwachsen, lernen weitere Sprachen (z. B. in der Schule Englisch, Französisch u. a.) viel schneller als Kinder, die nur mit ihrer Muttersprache aufwachsen.“ Aus Abschlussbericht Modellprojekt 2010 – 2012, Bilinguales Angebot in städtischen Kindergärten, Stadt Köln.

Die Stadt Köln unterstützt mit dieser Förderung ausschließlich den mit der Neueinrichtung einer bilingualen Gruppe in einer Kindertageseinrichtung

verbundenen Umstellungsprozess. Damit soll ein Anreiz für die Träger geschaffen werden, den Ausbau von bilingualen Gruppen in Köln voranzutreiben, entsprechend der Empfehlungen des Integrationsrates der Stadt Köln.

Um die Qualität der Arbeit während der Aufbauphase zu sichern, können die Träger Zuwendungsmittel für Coaching (Kommunikation im Team, Inhalte und Sprache) und die Anschaffung von Materialien beantragen. Dem formlosen Antrag ist eine Konzeption und eine Kostenaufstellung beizufügen.

Die folgenden Grundsätze sollten im Konzept einer bilingualen Gruppe zu finden sein:

- Pro Gruppe spricht eine Fachkraft die Fremdsprache und eine Fachkraft spricht Deutsch.
- Die Fremdsprache wird möglichst durch native Speaker oder muttersprachliches Niveau vermittelt.
- Es wird die Immersionsmethode praktiziert, d. h. das Eintauchen in Sprache wie in einem „Sprachbad“: Die Sprache begleitet das komplette Handeln in der Kindertageseinrichtung. Diese Methode schließt einmalige, punktuelle bilinguale Angebote aus.
- Der Austausch zwischen den Fachkräften, dem Team und den Eltern ist sichergestellt. Die „Arbeits- und Verkehrssprache“ in der gesamten Kindertageseinrichtung ist Deutsch.

Jeder Träger ist bei einer Förderung verpflichtet, die städtischen Leistungen zur Kenntnis zu bringen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist in geeigneter Form auf die finanzielle Förderung durch die Stadt Köln hinzuweisen.

Die Zuwendungsmittel müssen vom Träger vor der Gründung der bilingualen Gruppe und den anfallenden Kosten beantragt werden. Rückwirkend können die Gelder nicht beantragt und bewilligt werden: Es ist aus fachlicher Sicht davon auszugehen, dass bereits bestehende bilingual arbeitende Gruppen über das notwendige Fachwissen und das erforderliche Arbeitsmaterial verfügen, um bilingual arbeiten zu können.

Bilinguale Gruppen müssen grundsätzlich nicht mehr Kosten verursachen als herkömmliche Kindertageseinrichtungen (siehe auch die Ausführungen des Vereins für frühe Mehrsprachigkeit, FMKS, FAQ). Ein „Sonderetat“ ist auf Dauer nicht notwendig und gesetzlich nicht vorgesehen. Nach dem Start einer bilingualen Gruppe müssen die anfallenden Kosten, wie für alle anderen Gruppen, aus dem laufenden Etat bestritten werden.

Wir begrüßen es, wenn die in der Kindertageseinrichtung vorkommenden Herkunftssprachen der betreuten Familien im bilingualen Konzept berücksichtigt werden.

Eine Priorisierung von Sprachen bei der Bewilligung der Förderung erfolgt aus Gründen der Antidiskriminierung jedoch nicht.

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

Die Stadt Köln gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen ausschließlich zur Neueinrichtung von bilingualen Gruppen in Umsetzung des § 13c KiBiz, Sprachliche Bildung und Mehrsprachigkeit. Mit dieser Förderung soll der Ausbau von bilingualen Gruppen in Köln unterstützt und vorangetrieben werden.

Ein Anspruch der Antragstellerin oder des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens vorbehaltlich und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Jeder Träger ist bei einer Förderung verpflichtet, die städtischen Leistungen zur Kenntnis zu bringen: im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die finanzielle Förderung durch die Stadt hinzuweisen.

Sofern diese Richtlinie nichts anderes bestimmt, gelten die jeweils geltenden Förderrichtlinien des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen (ANBest-P). Abweichend oder ergänzend wird folgendes bestimmt:

Die Nummern 1.4, 8.3.1, 8.5 der ANBest-P finden keine Verwendung.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die Einrichtung von neuen bilingualen Gruppen in Kindertageseinrichtungen.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die örtlichen Träger von Kindertageseinrichtungen der freien Jugendhilfe.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Förderfähig sind Ausgaben für die Neueinrichtung einer bilingualen Gruppe in Kindertageseinrichtungen.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Haushaltsmittel sind begrenzt auf insgesamt 144.000 Euro für die Einrichtung von 12 Gruppen pro Jahr.

5.1. Zuwendungsart

Die städtische Förderung wird als Projektförderung gewährt.

5.2. Form der Zuwendung

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuschuss gewährt.

5.3. Bemessungsgrundlage

Pro Träger und Gruppe kann ein Träger einmalig beantragen:

- Die Fachberatung durch einen Personal Coach bis zu 5.000 Euro
- Unterstützung durch einen Sprachcoach bis zu 5.000 Euro
- Bilinguales Arbeitsmaterial bis zu 2.000 Euro

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1. Die Mittel können nicht für bestehende Gruppen rückwirkend beantragt werden.

6.2. Die Mittel können nicht für laufende Personalkosten verwendet werden.

6.3. Übersteigt bei zu vielen Bewerbungen die Summe der beantragten Mittel die Gesamtfördersumme eines Jahres, kann nur eine Maßnahme pro Träger gefördert werden.

7. Zuwendungsverfahren

7.1. Bewilligungsbehörde

Bewilligungsbehörde ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie der Stadt Köln, Abteilung Tageseinrichtungen und Tagesbetreuung für Kinder.

7.2. Antragsstellung

Die Zuwendung wird vom Antragsteller

formlos, postalisch und mit rechtskräftiger Unterschrift versehen, bei der Bewilligungsbehörde beantragt.

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- Konzeption zur bilingualen Gruppe
- Kostenaufstellung

7.3. Antragsfrist

Die Mittel müssen fristgemäß vor Inbetriebnahme der bilingualen Gruppe beantragt werden. Die Anträge **sind frühestens sechs Monate und spätestens drei Monate vor Inbetriebnahme** der bilingualen Gruppe zu stellen.

Anträge für ein Kalenderjahr, Gültigkeitsdauer ab 01. August eines Jahres, müssen spätestens bis zum 01. April des Jahres vorliegen.

7.4. Bewilligung

Die Zuwendung der Stadt Köln gilt erst mit Erhalt des entsprechenden Bewilligungsbescheides als gewährt. Der Bescheid wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe bestandskräftig. Die Bestandskraft des Bescheides kann vom Zuwendungsempfänger vorzeitig herbeigeführt werden, wenn dieser schriftlich erklärt, dass auf die Einlegung von Rechtsmitteln verzichtet wird.

Auflagen und Nebenbestimmungen des Bewilligungsbescheides sind Bestandteil der Zuschussgewährung.

Über den bewilligten Zuwendungsbetrag hinaus entsteht auch bei Verteuerungen kein Anspruch auf die Förderung anfallender Mehrkosten.

7.5. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung ist für einen Bewilligungszeitraum von mindestens einem Jahr gültig. Näheres regelt der Bewilligungsbescheid.

7.6. Auszahlung

Die bewilligte Zuwendung kann ausgezahlt werden, sobald die Auszahlungsvoraussetzungen gemäß dem Bewilligungsbescheid erfüllt sind.

Die Auszahlung erfolgt nach Eingang eines Mittelabrufes des Zuwendungsempfängers auf einem bereitgestellten Vordruck. Der Zahlungseingang ist schriftlich zu bestätigen.

8. Verwendungsnachweis

Die bewilligte Zuwendung muss zweckgebunden verwendet und belegt werden.

Der Bewilligungsbehörde legt der Zuwendungsempfänger einen einfachen Verwendungsnachweis vor.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten auf den Bewilligungszeitraum folgenden Monat, mit einem Verwendungsnachweisvordruck, der noch zur Verfügung gestellt wird, der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis.

Die Stadt Köln ist berechtigt, die Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in Bücher und Belege des Zuwendungsnehmers zu prüfen.

Eine Zuwendung, die nicht zweckgebunden verwendet wird oder die tatsächlichen Ausgaben übersteigt, wird vom Träger zurückgefordert.

9. In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Diese Förderrichtlinie tritt ab sofort bis auf Weiteres in Kraft.